

Schulabteilung

Bildung

Schöneggstrasse 30 8953 Dietikon Tel. +41 44 744 36 60 schulverwaltung@dietikon.ch www.schule-dietikon.ch

Dispensationsgesuch Schülerinnen und Schüler

Gesuch um Dispensation für (ein Formular pro Kind ausfüllen)
 ☐ Hochzeit Familie ☐ Teilnahme Sportevent kantonal, national oder international ☐ anderes*
Name des Kindes Name der Eltern Adresse Telefon/Mail Klasse & Lehrperson Schuleinheit
Geschwister bei anderen Lehrpersonen oder in anderen Schuleinheiten Schuleinheit Schuleinheit Schuleinheit
Datum der Absenz: von Datum bis Begründung der Dispensation *
begrundung der Dispensation
Datum Unterschrift Eltern → Bitte der Klassenlehrperson zwecks Weiterleitung an die Schulleitung abgeben.
Stellungnahme der Klassenlehrperson zu Dispensationsgesuch:
Datum Unterschrift Lehrperson
Entscheid der Schulleitung/der Leitung Bildung zu Dispensationsgesuch:
\square bewilligt \square nicht bewilligt
Begründung der Schulleitung (bis 5 Tage) oder der Leitung Bildung (mehr als 5 Tagen)
Datum Unterschrift Schulleitung/Leitung Bildung Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann nach Erhalt innert 10 Tagen schriftlich eine Neuheurteilung durch die Schulnflege verlangt werden



(§74 Abs. 1 VSG und §75 VSV).



Reglement über die Absenzen der Schülerinnen und Schüler

1. Grundsätze

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz. Für vorhersehbare Absenzen stellen die Eltern mit schriftlicher Begründung rechtzeitig (in der Regel <u>vier Wochen vor Beginn der Dispensation</u>) ein Gesuch. Für den Bezug von Jokertagen (siehe Punkt 4. Jokertage) genügt eine Mitteilung. Für Ferienverlängerungen sind grundsätzlich Jokertage einzusetzen. Besondere zusätzliche Gründe bleiben vorbehalten.

2. Dispensationsgesuche

Gesuche um Dispensationen werden der Schulleitung bzw. der Klassenlehrperson eingereicht. Die Schule Dietikon stellt dazu dieses einheitliche Formular zur Verfügung. Bei längeren Absenzen werden die Jokertage in Abzug gebracht. Pro Zyklus ist ein längerer Urlaub erlaubt (Zyklus 1 = Kiga - 2. Klasse / Zyklus 2 = 3. - 6. Klasse / Zyklus 3 = Oberstufe). Das Gesuch für einen längeren Urlaub (mehr als 5 Tage) muss mindestens 4 Wochen vorher eingereicht werden.

3. Bewilligungen

Für die Bewilligung von Dispensationen gelten die Grundsätze gemäss § 29 Volksschulverordnung. Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder bestimmte Fächer oder Lektionen erteilt werden. Die Schulleitung entscheidet über Dispensationen bis zu 5 Tagen. Die Leitung Bildung entscheidet über Dispensationen für 6 und mehr Tage. Über eine dauernde Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Leitung Bildung.

4. Jokertage

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während 2 Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben. Die nicht bezogenen Jokertage verfallen jeweils am Ende des Schuljahrs. Die Eltern teilen den Bezug solcher Jokertage möglichst frühzeitig mittels KLAPP Benachrichtigung der Klassenlehrperson mit. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Für eine Hochzeit oder Beerdigung eines Familienmitgliedes ersten Grades und für hohe religiöse Feiertage müssen keine Jokertage verwendet werden.

An besonderen Schulanlässen können **keine Jokertage** bezogen werden. Dazu gehören beispielsweise offizielle Besuchstage, Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, Schnupperwochen, Sporttage, Projektwochen, besondere Veranstaltungen am ersten Schultag oder zum Abschluss eines Schuljahres oder offizielle Anlässe einer Schule, welche sich klar vom Schulalltag abheben.

5. Nacharbeit

Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind zu angemessener Nacharbeit der verpassten Unterrichtsinhalte verpflichtet.

6. Einsprache

Gegen Dispensationsentscheide der Schulleitung und der Leitung Bildung kann innert 5 Tagen (verkürzte Frist) nach Empfang schriftlich und mit begründetem Antrag unter Beilage des angeforderten Entscheides bei der Schulpflege Dietikon Einsprache erhoben werden.

7. Elternpflichten

Gemäss Volksschulgesetz § 57 sind die Eltern und andere Personen, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, für den regelmässigen Schulbesuch und die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten verantwortlich. Dies schliesst den reglementskonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann gemäss Volksschulgesetz § 76 auf Antrag der Schulpflege durch das Stadthalteramt mit einer Busse von bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

